

---

Pr	Praktikum
m.E.	mit Erfolg
MTP	Modulteilprüfung
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
schrTP	schriftliche Teilprüfung
StA	Studienarbeit
o.E.	ohne Erfolg
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
TP	Teilprüfung
Ü	Übung

19.3	Grundlagen des Innovationsmanagements (GIN)	2	2	SU			MTP3: Kl 60 Min		
20.	BWL und Management II	8	6						
20.1	Marketing (MAR)	5	4	SU			MTP1: Kl 90 Min u./o. StA		
20.2	F&E-Management (FEM)	3	2	SU			MTP2: Kl 60 Min		
	<b>Integration/Vertiefung</b>								
21.	Kommunikative Kompetenz/Moderationstechniken (KM)	3	2	S, Ü			TN und StA u./o. mdILN		
22.	Technisches und juristisches Englisch	8	6						Jede MTP, 1-3, zählt muss bestanden sein.
	Technisches und juristisches Englisch I (ENG I)	2	2	SU, Ü			MTP1: Kl 90-120 Min u/o. mdl LN	0,33	
	Technisches und juristisches Englisch II (ENG II)	3	2	SU, Ü			MTP2: Kl 90-120 Min u/o. mdILN	0,33	
	Technisches und juristisches Englisch III (ENG III)	3	2	SU, Ü			MTP3: Kl 90-120 Min u/o. mdILN	0,34	
23.	Wahlpflicht-Modul <sup>2</sup> <b>Wahlpflichtteilmodul</b> aus: <b>Gewerblicher Rechtsschutz:</b> z. B. Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz - <b>BWL:</b> z. B. Strategisches Innovationsmanagement - <b>Recherchetechnik:</b> z. B. Recherchepraxis <b>Englisch:</b> z. B. English in the Field of Intellectual Property - <b>Technik:</b> z. B. Tribologie - <b>Projekt</b>	18	12	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdILN		Auswahl aus einer Liste von Wahlpflichtfächern (siehe Liste), aus denen unterschiedliche Fächer mit einem Stundenumfang von insgesamt 12 SWS belegt werden müssen!
	<b>Praxis</b>								
24.	Industriepraktikum	24						-	
25.	Bachelorarbeit	12						2,0	
	Summe	210	140						

<sup>1)</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.

<sup>2)</sup> Die jeweilige angebotenen Wahlpflichtteilmodule mit ihren Inhalten werden im Studienplan/Modulhandbuch festgelegt. Pro Fach wird eine Klausur und/oder Studienarbeit und/oder Leistungsnachweis (Praktikum) durchgeführt. Das arithmetische Mittel ergibt die Gesamtnote des Wahlpflichtmoduls. Das Nähere regelt der Studienplan.

<sup>3)</sup> Jede durchnummerierte Modul- und Modulteilbezeichnung erscheint im Zeugnis und wird, (außer Modul 9, 10, 15, 16, 19, 20), mit einer Note ausgewiesen.

#### Abkürzungen:

KL Klausur

LN Leistungsnachweis

mdILN mündlicher Leistungsnachweis

13.	Verfahrenstechnik (VT)	5	4	SU, Pr	schrP 90 Min		StA	0,7 0,3	
14.	Recherchetechnik	13	12						Jede MTP, 1-3, muss bestanden sein.
	Recherchetechnik I (RCT I)	5	4	SU, Ü	MTP1:schrP 120 Min		MTP1: StA	0,33	
	Recherchetechnik II (RCT II)	5	4	SU, Ü	MTP2:schrP 120 Min		MTP2: StA	0,33	
	Patentdatenmanagement (PDM)	3	2	SU, Ü			MTP3: StA	0,34	
	<b>Recht</b>								
15	Recht I	9	8						
15.1	Privates und Öffentliches Recht (PÖR)	5	4	SU, Ü	MTP1: schrP 90-120 Min				
15.2	Deutsches Patentrecht (DPR)	4	4	SU, Ü	MTP2: schrP 90-120 Min				
16.	Recht II	9	8						
16.1	Europäisches und Internationales Patentrecht (IPR)	5	4	SU, Ü	MTP1: schrP 90-120 Min				
16.2	Verfahrensrecht (VR)	2	2	SU	MTP2: schrP 90-120 Min				
16.3	Rechtsschutz nichttechnischer Leistungen (RNTL)	2	2	SU, Ü	MTP3: schrP 90 Min				
17.	Angewandter Gewerblicher Rechtsschutz	9	6						Jede MTP, 1-3, muss bestanden sein.
	Angewandter Gewerblicher Rechtsschutz I (AGRS I)	3	2	SU, Ü			MTP1: StA	0,33	
	Angewandter Gewerblicher Rechtsschutz II (AGRS II)	3	2	SU, Ü	MTP2: schrP 90 Min			0,33	
	Angewandter Gewerblicher Rechtsschutz III (AGRS III)	3	2	SU, Ü			MTP3: StA	0,34	
18.	Patentmanagement	5	4						Jede MTP, 1-2, muss bestanden sein.
	Patentmanagement I (PM I)	3	2	SU			MTP1: KI u./o. StA u./o. mdLN	0,5	
	Patentmanagement II (PM II)	2	2	SU, Ü			MTP2: KI u./o. StA u./o. mdLN	0,5	
	<b>Betriebswirtschaftslehre</b>								
19.	BWL und Management I	6	6						
19.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (BW)	2	2	SU			MTP1: KI 60 Min		
19.2	Grundlagen des Managements (GMA)	2	2	SU			MTP2: KI 60 Min		

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Patentingenieurwesen an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 25.07.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.07.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 25.07.2011.

### Anlage 1: Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Patentingenieurwesen

Modul-Nr. <sup>3)</sup>		Leistungspunkte (ECTS) <sup>1)</sup>	SW S	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfung		Endnoten bildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>			
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	<b>Naturwissenschaft/Technik</b>								
1.	Mathematik (MA)	10	8	SU, Ü	schrTP 60-120 Min schrTP 60-120 Min			0,5 0,5	
2.	Physik (PH)	9	7	SU, Pr	schrP 90 Min	LN			
3.	Grundlagen der Elektrotechnik (ET)	7	6	SU, Pr	schrP 90 Min	LN			
4.	Informatik (IN)	5	4	SU, Ü	schrP 90-120 Min				
5.	Technische Mechanik (TM)	10	8	SU, Ü	schrP 120 Min				
6.	Konstruktion inkl. CAD Anwendung (KO)	5	4	SU, Ü	schrP 60 Min	LN	StA	0,4 0,6	
7.	Technische Produktentwicklung (TP)	5	4	SU, Ü	schrP 60 Min		StA	0,5/0,5	
8.	Chemie und Werkstofftechnik	7	6						Jede MTP, 1-2, muss bestanden sein.
	Grundlagen der Chemie (CH)	3	2	SU	MTP1: schrP 60-90 Min			0,3	
	Werkstofftechnik (WT)	4	4	SU, Pr	MTP2: schrP 90-120 Min	LN (Praktikum)		0,5 0,2	Jede Prüfung muss bestanden sein.
9.	Werkstoffe und Verfahren	7	7						
9.1	Chemische und biotechnische Verfahren (CBV)	4	4	SU, Pr		LN	MTP1: KI 90 Min		
9.2	Neue Werkstoffe (NW)	3	3	SU, Pr	MTP2: schrP 60-90 Min	LN			
10.	Elektrotechnik	6	6						
10.1	Regelungstechnik (RT)	4	4	SU, Pr	MTP1: schrP 90 Min	LN			
10.2	Elektronik und Digitaltechnik (ED)	2	2	SU, Ü			MTP2: KI 60 Min		
11.	Automatisierungstechnik (AT)	5	4	SU, Ü	schrTP 45 Min schrTP 45 Min			0,5 0,5	
12.	Technische Thermodynamik (TD)	5	4	SU, Pr	schrP 90 Min		StA	0,7 0,3	

## § 8

## Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 35 Leistungspunkte (ECTS) erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## § 9

## Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## § 10

## Bachelorarbeit

- (1) Für die Zulassung zum Beginn der Bachelorarbeit sind mindestens 160 Leistungspunkte und das erfolgreich abgeschlossene praktische Studiensemester gemäß § 6 erforderlich.
- (2) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Siebtes Studiensemester im Sinne von Absatz 1 ist das zweite auf das praktische Studiensemester folgende Semester.
- (3) Die Bachelorarbeit soll den zeitlichen Umfang von drei Monaten nicht überschreiten; in begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist auf maximal fünf Monate verlängert werden.

## § 11

## Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde sowie für die mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) laut Anlage vollständig vergeben.
- (2) Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Leistungspunkten der Module gemäß Anlage 1. Die Note der Bachelorarbeit (Modul 25) wird doppelt gewichtet.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

## § 12

## Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

## § 13

## Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

## § 14

## Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2011/2012 oder später aufnehmen.
- (2) Studierende, für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, beenden ihr Studium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Patentingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 31. Oktober 2000. Im Übrigen tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 06.07.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 13.07.2011.

Amberg, 25. Juli 2011  
Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

- (2) Die Module, ihre ECTS-Leistungspunkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.
- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
  1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
  2. Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen angeboten. Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage Modul 23) eine Auswahl treffen.
- (4) Die Lernziele und Inhalte der Module sowie der Praxisphasen werden im Studienplan festgelegt.

## § 5

### Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel über die Homepage der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden. Die Bekanntmachung muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Form eines Modulhandbuchs,
  2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
  5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 6

### Vorpraktikum und praktisches Studiensemester

Das Vorpraktikum (erste Praxisphase) umfasst insgesamt 12 Wochen. Es ist vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Ende des dritten Studiensemesters abzuleisten und muss einschlägige Inhalte aufweisen. Näheres wird im Modulhandbuch festgelegt. Die einzelnen Abschnitte des Vorpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.

- (1) Studierende, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf nachweisen können, müssen kein Vorpraktikum ableisten; falls der Praktikumsbeauftragte der Fakultät Maschinenbau / Umwelttechnik die Ausbildung anerkennt.
- (2) Das praktische Studiensemester (zweite Praxisphase), das als fünftes geführt wird, umfasst 22 Wochen. Das praktische Studiensemester ist inhaltlich auf eine spätere berufliche Tätigkeit als Patentingenieur ausgerichtet. Eine Anerkennung des Praxissemesters aus anderen Studiengängen ist nicht möglich.
- (3) Das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen wird.
  2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden und
  3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden.
- (4) Die Verschiebung des praktischen Studiensemesters in das letzte Semester ist nicht zulässig.

## § 7

### Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Nr. 2 (Physik) und Nr. 5 (Technische Mechanik) gemäß Anlage 1 erstmals abgelegt werden.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
  1. die erste Praxisphase (Vorpraktikum) erfolgreich abgeleistet wurde und
  2. dass von den Modulen 1-10, 14 (RT I und II), 15-16, 17 (AGRS I und II), 18 (PM I), 19, 22 (Eng I und II) mindestens 70 Leistungspunkte (ECTS) erreicht wurden.
  3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf An-trag abweichende Regelungen treffen.

- Studien und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
- Patentingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
- Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 25. Juli 2011

Aufgrund Art. 13 Abs. 1, Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2 Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung.

### § 1

#### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WFK und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt 4 S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2

#### Studienziel

- (1) Das Ziel des Studiums besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Ingenieure für den Bereich Patentwesen auszubilden. Patentingenieure erfassen patentwürdige Ideen im Unternehmen und begleiten die Erfindungsverwertung. Sie arbeiten Patentanmeldungen aus, reichen diese bei den Patentämtern ein und begleiten Prüfungsverfahren. Patentingenieure wirken bei Entscheidungen zu Anmeldungen mit, vergleichen Wettbewerber, untersuchen die Benutzung eigener Patente bei Fremdprodukten und führen z. B. Einspruchsverfahren durch. Patentingenieure sind die Schnittstelle zwischen Erfindern, Entwicklern und Entscheidern in Unternehmen, Patentämtern, Patentanwälten und anderen Firmen. Sie sind in den Bereichen Patentrecherche, -beurteilung und -management aktiv.
- (2) Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten eines Patentingenieurs ist eine umfassende Grundlagenausbildung mit Vertiefung in den praxisrelevanten Patentbereichen erforderlich, die eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Anwendungsgebiete ermöglicht. Das Studium des Patentingenieurwesens vermittelt technische Kernkompetenzen, begleitet von intensiven juristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen im komplexen Bereich des Patentwesens.
- (3) Die Studierenden sollen neben fachlicher Kompetenz durch Projektarbeit auch soziale und methodische Kompetenz erwerben, um damit die Persönlichkeitsbildung und Teamfähigkeit zu fördern. Auslandspraktika sollen die Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend internationalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten.
- (4) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelorarbeit bestätigt die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und Aufgaben mittels geeigneter Methoden systematisch und auf Basis wissenschaftlichen Vorgehens zu lösen. Die Absolventen sind in der Lage, mit dem erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Instrumentarium und den Kenntnissen im Bereich des Patentwesens besonders qualifizierte Fachaufgaben in Industrie und Verwaltung zu übernehmen und in Führungsverantwortung hineinzuwachsen.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.
- (2) Das Studium gliedert sich in sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird sowie ein Vorpraktikum vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Das Studium beinhaltet die Gebiete „Naturwissenschaft/Technik“, „Recht“ und „Betriebswirtschaftslehre“ sowie die Teile „Integration/Vertiefung“ und „Praxis“. Unter diese Gebiete gruppieren sich die verschiedenen Module.

### § 4

#### Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium gliedert sich wie folgt auf:
  - Naturwissenschaft/Technik (99 Leistungspunkte)
  - Recht (32 Leistungspunkte)
  - Betriebswirtschaftslehre (14 Leistungspunkte)
  - Integration/Vertiefung zu den einzelnen Gebieten (29 Leistungspunkte)
  - Praxis zu den einzelnen Gebieten (36 Leistungspunkte)

Die Zuordnung der Module zu diesen Kategorien ist in Anlage 1 beschrieben.

	Industriebetriebslehre							
6.2	Praxissemester mit Praxisseminar	26	2				Referat	
6.3	Bachelorarbeit	12						2,0
	Summe	85	38					

- 1) Das Nähere regelt der Studienplan.
- 2) Die jeweilige angebotenen Wahlpflichtmodule und Projekte mit ihren Inhalten sind im Studienplan festgelegt.
- 3) Pro Fach im Wahlpflichtmodul wird eine Klausur und/oder Studienarbeit und/oder Leistungsnachweis (Praktikum) durchgeführt. Das arithmetische Mittel ergibt die Gesamtnote des Wahlpflichtmoduls. Das Nähere regelt der Studienplan.
- 4) Zur Erlangung eines Leistungsnachweises (z.B. Praktikum) ist auch die Durchführung eines Kolloquiums möglich.

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Sprachen, Management und Technologie  
an der Hochschule Amberg-Weiden**

vom 6. September 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Management und Technologie an der Hochschule Amberg-Weiden vom 23. November 2010 (Amtsblatt der Hochschule Amberg-Weiden vom 16.12.2010, S.15) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Mindestens ein Semester (Studien- oder Praxissemester) ist im Ausland zu verbringen. Alternativ kann die Abschlussarbeit in einer der gelernten Fremdsprachen verfasst werden (weitere Informationen zum Auslandssemester sind im Studienplan und im Modulhandbuch angeben).“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für Studierende die im Wintersemester 2011/2012 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 27.07.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 31.08.2011.

Amberg, 6. September 2011

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprachen, Management und Technologie an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 06.09.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.09.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 06.09.2011.

22. In der Anlage 2 Zweiter Studienabschnitt Modul Nr. 3.1 wird in Spalte 8 „StA“ durch die Eintragungen „StA T1(1. Semester), StA T2 (2. Semester)“ ersetzt, in Spalte 9 werden die Notengewichtungen „0,5, 0,5“ und in Spalte 10 die Abkürzung „2 TP“ eingetragen.
23. In der Anlage 2 Zweiter Studienabschnitt Modul Nr. 3.2 wird in Spalte 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
24. In der Anlage 2 Zweiter Studienabschnitt Modul Nr. 3.3 wird in Spalte 6 die Eintragung „schrP 120“ durch die Eintragungen „schrP 90 und schrP 60“ ersetzt, in der Spalte 9 werden die Notengewichtungen „0,75 (FT) und 0,25 (Q)“ und in Spalte 10 die Abkürzung „2 TP“ eingetragen.
25. In der Anlage 2 Zweiter Studienabschnitt Modul Nr. 3.5 wird in Spalte 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
26. In der Anlage 2 Zweiter Studienabschnitt Modul Nr. 6.1 werden in Spalte 2 die Worte „Grundpraktikum und Praxisseminar“ durch die Worte „Praxisbegleitende Lehrveranstaltung“, in Spalte 3 die Zahl „6“ durch die Zahl „2“, in Spalte 5 wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „SU,Ü und in Spalte 8 die Eintragung „LN(Referat)“ durch die Eintragung „KI 60 u/o StA u/o LN“ ersetzt.
27. In der Anlage 2 Zweiter Studienabschnitt wird bei Summe in Spalte 3 die Zahl „66“ durch die Zahl „64“ ersetzt.
28. Anlage 2 Dritter Studienabschnitt erhält folgende Fassung (siehe Anhang).

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Wintersemester 2011/2012 oder später aufnehmen. § 1 Nr. 9 gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2011 ihre Bachelorarbeit beenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 06.07.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 13.07.2011.

Amberg, 25. Juli 2011  
 Prof. Dr. Erich Bauer  
 Präsident

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 25.07.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.07.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 25.07.2011.

### 3. Dritter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul-Nr.		Leistungs- punkte (ECTS) 1)	SWS	Art der Lehrver- anstalt- ung 1)	Prüfung:		Endnoten- bild. studien- begl. Leistungs- nachweise 1)	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in min 1)	Zulassungsvoraussetzungen1)			
3.6	Messtechnik (MT)	6	4	SU, Pr	schrP 90		Pr	0,7 0,3	
3.7	Energiewandlung in Kraft- und Arbeitsmaschinen (EWKA)	9	6	SU,Pr	schrP 120		Pr	0,7 0,3	
3.8	Technische Produktentwicklung	6	4	SU, Ü			KI 60-90 StA T1 (6. Semester) StA T2 (7. Semester)	0,2 0,3 0,5	2 StA
4.1	Wahlpflichtmodul WPM (Wahlpflichtmodulgruppe)2)	8	8	SU, Pr			KI 60-120 und/ oder StA und/ oder LN 3)	3)	
4.2	Wahlpflichtmodul SSW (Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule) 2)	6	6	SU, Pr			KI 60-120 und/ oder StA und/ oder LN 3)	3)	
4.3	Projekt 2)	8	4						
5.1	Betriebswirtschafts- und	4	4	SU, Pr			KI 90		

2.2 Werkstofftechnik	<b>6</b>	5
2.3 Festigkeitslehre	<b>6</b>	6
2.4 Maschinenelemente I	<b>5</b>	4
2.5 Konstruktion I	<b>6</b>	5
2.6 Elektrotechnik I	<b>5</b>	4
2.7 Maschinendynamik	<b>10</b>	7
2.8 Technische Thermodynamik	<b>9</b>	7
2.9 Technische Strömungsmechanik	<b>6</b>	4
2.10 Regelungs- und Steuerungstechnik	<b>7</b>	5
<b>3. Ingenieur Anwendungen</b>	<b>51</b>	38
3.1 Konstruktion II	<b>6</b>	4
3.2 Maschinenelemente II	<b>5</b>	4
3.3 Fertigungstechnik und Qualitätssicherung	<b>8</b>	8
3.4 Kunststofftechnik	<b>6</b>	4
3.5 Elektrotechnik II	<b>5</b>	4
3.6 Messtechnik	<b>6</b>	4
3.7 Energiewandlung in Kraft- und Arbeitsmaschinen	<b>9</b>	6
3.8 Technische Produktentwicklung	<b>6</b>	4
<b>4. Vertiefungsmodule</b>	<b>22</b>	18
4.1 Wahlpflichtmodul WPM: Wahlpflichtmodulgruppe	<b>8</b>	8
4.2 Wahlpflichtmodul SSW: Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule	<b>6</b>	6
4.3 Projekt	<b>8</b>	4
<b>5. Fächerübergreifende Lehrinhalte</b>	<b>4</b>	4
5.1 Betriebswirtschafts- und Industriebetriebslehre	<b>4</b>	4
<b>6. Praxis</b>	<b>40</b>	4
6.1 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	<b>2</b>	2
6.2 Praxissemester mit Praxisseminar	<b>26</b>	2
6.3 Bachelorarbeit	<b>12</b>	
<b>Summe</b>	<b>210</b>	142

13. In der Anlage 2 Erster Studienabschnitt Modul Nr. 1.1 werden in der Spalte 6 die Zahlen „120-180“ durch die Zahlen „90-120“ ersetzt.
14. In der Anlage 2 Erster Studienabschnitt Modul Nr. 1.2 wird in der Spalte 7 nach dem Wort „Praktikum“ die Hochzahl „4“ angefügt.
15. In der Anlage 2 Erster Studienabschnitt Modul Nr. 1.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
16. In der Anlage 2 Erster Studienabschnitt Modul Nr. 2.2 wird in der Spalte 8 nach dem Wort „Praktikum“ die Hochzahl „4“ angefügt.
17. In der Anlage 2 Erster Studienabschnitt Modul Nr. 2.4 wird in der Spalte 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
18. In der Anlage 2 Erster Studienabschnitt Modul Nr. 2.5 werden in Spalte 8 die Eintragungen „KI90, StA“ durch die Eintragungen „KI60, StA T1(1. Semester), StA T2 (2. Semester)“ ersetzt, in Spalte 9 werden die Notengewichtungen „0,2, 0,3, 0,5“ und in Spalte 10 die Abkürzung „2 StA“ eingetragen.
19. In der Anlage 2 Erster Studienabschnitt Modul Nr. 2.6 wird in Spalte 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
20. In der Anlage 2 Erster Studienabschnitt Modul Nr. 6.3 wird ersatzlos gestrichen.
21. In der Anlage 2 Erster Studienabschnitt wird unter Summe in Spalte 3 die Zahl „60“ durch die Zahl „61“ und in Spalte 4 die Zahl „57“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

Pflichtmodul behandelt. Das Wahlpflichtmodul SSW enthält studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Einzelheiten sind im Studienplan geregelt“.

5. Im § 5 wird in der Überschrift das Wort „Grundpraktikum“ durch das Wort „Vorpraktikum“ ersetzt, Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Das Vorpraktikum umfasst insgesamt 12 Wochen. Es ist vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Ende des dritten Studiensemesters abzuleisten und muss einschlägige Inhalte aufweisen“, im Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Grundpraktikum“ durch das Wort „Vorpraktikum“, im Halbsatz 2 das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Fakultät“ und im Absatz 4 Satz 1 das Wort „Grundpraktikum“ durch das Wort „Vorpraktikum“ ersetzt.
  6. § 6 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel über die Homepage der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden. Die Bekanntmachung muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 2 abschließend festgelegt wurden,
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
4. den Katalog für Wahlpflichtmodule WPM (Wahlpflichtmodulgruppe) sowie Wahlpflichtmodule SSW (studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule) mit der dazugehörigen Semesterwochenstundenzahl und ihrer Aufteilung auf die Wahlpflichtmodule.

Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über

1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
  2. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
  3. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie dessen Form und Organisation.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodulgruppen und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
7. Im § 7 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG“ durch den Klammerzusatz „Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen“ ersetzt und Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„Vorpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde und“.
  8. Im § 10 Absatz 1 wird die Abkürzung „§ 6“ durch die Abkürzung § 5 Absatz 4“, im Absatz 2 wird das Wort „Absatz 1“ durch die Abkürzung „§ 5 Absatz 3“ ersetzt, es wird folgender Absatz 3 angefügt: „Die Bachelorarbeit soll den zeitlichen Umfang von drei Monaten nicht überschreiten; in begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist auf maximal fünf Monate verlängert werden“.
  9. Im § 11 Abs. 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 „Die Note der Bachelorarbeit (Modul 6.3) wird doppelt gewichtet“ eingefügt.
  10. Im § 12 Absatz 1 werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „ Hochschule für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
  11. Im § 13 Absatz 2 werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „ Hochschule für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
  12. Anlage 1 Curriculare Struktur und Module erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Curriculare Struktur und Module

	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>SWS</b>
<b>1. Mathematische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen</b>	<b>25</b>	23
1.1 Ingenieurmathematik	<b>12</b>	12
1.2 Angewandte Physik und Chemie	<b>8</b>	7
1.3 Ingenieurinformatik	<b>5</b>	4
<b>2. Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>68</b>	55
2.1 Technische Mechanik	<b>8</b>	8

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende die im Wintersemester 2011/2012 oder später ihr Studium aufnehmen. § 1 Nr. 7 gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2011 ihre Bachelorarbeit beenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 06.07.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 13.07.2011.

Amberg, 25. Juli 2011  
Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunststofftechnik an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 25.07.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.07.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 25.07.2011.

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 25. Juli 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23 Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 01. August 2007 (Amtsblatt Nr. 3 S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in der Präambel und im § 1 werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „ Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit einem Gesamtvolumen von 210 Leistungspunkten nach ECTS“, Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Das Studium umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Es enthält eine Praxisphase (praktisches Studiensemester und Praxisseminar), das insgesamt mit 26 Leistungspunkten bewertet wird.“, „Absatz 2“ wird zu „Absatz 3“.
3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die folgende inhaltliche Struktur trägt dem Charakter eines stärker anwendungsorientierten Maschinenbaustudiums Rechnung:

Module / Fächergruppe	anteilig ECTS
Mathematische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen	ca. 12 %
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	ca. 32 %
Ingenieur Anwendungen	ca. 24 %
Vertiefung	ca. 11 %
Fachübergreifende Grundlagen	ca. 2 %
Praxis	ca. 19 %

Die Zuordnung der Module zu diesen Kategorien ist in Anlage 1 beschrieben“.

4. § 4 Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Das Wahlpflichtmodul WPM stellt eine Wahlpflichtmodulgruppe dar. Dieses Modul wird wie ein

6.3 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	2	2
6.4 Bachelorarbeit	12	
<b>Summe</b>	210	145

11. In der Anlage 2, Erster Studienabschnitt werden in der lfd. Nr. 1.3 in Spalte 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
12. In der Anlage 2, Erster Studienabschnitt wird bei der lfd. Nr. 2.4 in Spalte 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
13. In der Anlage 2, Erster Studienabschnitt wird in der lfd. Nr. 2.5 in Spalte 8 die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt und nach der Abkürzung StA „T1 (1.Semester) und „StA T2(2. Semester)“, in Spalte 9 werden die Zahlen „0,2; 0,3, 05 und in Spalte 10 die Abkürzung „2 StA“ eingefügt.
14. In der Anlage 2, Erster Studienabschnitt wird in der lfd. Nr. 2.6 in Spalte 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
15. In der Anlage 2, Erster Studienabschnitt werden in der lfd. Nr. 6.3 in Spalte 2 die Worte „Arbeitsschutz u. Maschinenelemente, Unfallverhütung (UV)“ gestrichen und in Spalte 8 die Abkürzung „u/o StA u/o LN“ angefügt.
16. In der Anlage 2, Erster Studienabschnitt wird bei Summe in Spalte 2 die Zahl „60“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
17. In der Anlage 2, Zweiter Studienabschnitt wird in der lfd. Nr. 3.2 in Spalte 3 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
18. In der Anlage 2, Zweiter Studienabschnitt werden die lfd. Nrn. „3.3“ und „3.4“ gestrichen.
19. In der Anlage 2, Zweiter Studienabschnitt werden in der lfd. Nr. 3.6 in Spalte 2 die Worte „Elektrische Antriebe“ eingefügt, in Spalte 3 die Zahl „5“ durch die Zahl „7“, in der Spalte 4 die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt und in Spalte 8 die Abkürzung „schrP 60-90, in Spalte 9 die Zahlen „0,33 und 0,67“ und in Spalte 10 die Abkürzung „2 TP“ eingefügt.
20. In der Anlage 2, Zweiter Studienabschnitt wird bei der lfd. Nr. 4.1 in Spalte 3 die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
21. In der Anlage 2, Zweiter Studienabschnitt wird bei der lfd. Nr. 4.7 in Spalte 2 das Wort „Werkzeugbau“ durch die Worte „Werkzeugbau und Qualitätssicherung (WBQS)“, in Spalte 3 die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt, in Spalte 6 wird die Abkürzung „schrP 60-120, in Spalte 9 die Zahlen „0,75 und 0,25“ und in Spalte 10 die Abkürzung „2 TP“ eingefügt.
22. In der Anlage 2, Zweiter Studienabschnitt wird die lfd. Nr. 4.8 angefügt, in Spalte 2 das Wort „Wahlpflichtmodul I“, in Spalte 3 die Zahl „4“, in Spalte 4 die Zahl „4“, in Spalte 5 die Abkürzung „SU,Ü,Pr“ und in Spalte 8 die Abkürzung „KI 60-120 u/o StA“ eingefügt.
23. In der Anlage 2, Zweiter Studienabschnitt wird bei der Summe in Spalte 3 die Zahl „56“ durch die Zahl 62 und in der Spalte 4 die Zahl „48“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
24. In der Anlage 2, Dritter Studienabschnitt wird bei der lfd. Nr. 4.3 in Spalte 3 die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
25. In der Anlage 2, Dritter Studienabschnitt wird bei der lfd. Nr. in Spalte 2 nach dem Wort „und“ das Wort „Recycling“ eingefügt, in Spalte 3 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „15“ und in Spalte 4 die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt, in Spalte 5 wird die Abkürzung „schrP 90“ eingefügt, in Spalte 9 werden die Abkürzung „0,57,0,25,0,25“ und in Spalte 10 die Abkürzung „2 TP“ eingefügt.
26. In der Anlage 2, Dritter Studienabschnitt werden die lfd. Nrn. „4.6 und 4.8“ gestrichen.
27. In der Anlage 2, Dritter Studienabschnitt wird bei der lfd. Nr. 4.10 in Spalte 2 die Worte „Technisches Englisch (TE)“ durch das Wort „Wahlpflichtmodul II“ ersetzt, in der Spalte 5 wird die Abkürzung „Pr“ angefügt und in der Spalte 8 wird die Abkürzung „KI“ durch die Abkürzung „KI 60-120 u/o StA“ ersetzt.
28. In der Anlage 2, Dritter Studienabschnitt wird bei der lfd. Nr. 5.2 in Spalte 8 die Eintragung durch „KI 90“ ersetzt, in Spalte 9 und 10 werden die Eintragungen gestrichen.
29. In der Anlage 2, Dritter Studienabschnitt wird bei der lfd. Nr. 6.2 in der Spalte 3 die Zahl „30“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
30. In der Anlage 2, Dritter Studienabschnitt wird bei der lfd. Nr. 6.4 in der Spalte 9 die Zahl „2,0“ eingefügt.
31. In der Anlage 2, Dritter Studienabschnitt wird bei der Summe in der Spalte 3 die Zahl „94“ durch die Zahl „85“ und in der Spalte 4 die Zahl „40“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
32. Bei der Hochzahl 3 wird Satz 1 durch folgenden Satz 1 „Pro Wahlpflichtmodul wird eine Klausur und/oder Studienarbeit und/oder Leistungsnachweis (Praktikum) durchgeführt“ ersetzt.

8. Im § 12 Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „für angewandte Wissenschaften Fachhochschule“ eingefügt.
9. Im § 13 Absatz 2 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „für angewandte Wissenschaften Fachhochschule“ eingefügt.
10. Anlage 1: Curriculare Struktur und Module erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Curriculare Struktur und Module	ECTS-Punkte	SWS
<b>1. Mathematische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen</b>	25	23
1.1 Ingenieurmathematik	12	12
1.2 Angewandte Physik und Chemie	8	7
1.3 Ingenieurinformatik	5	4
<b>2. Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>	56	48
2.1 Technische Mechanik	8	8
2.2 Werkstofftechnik	6	5
2.3 Festigkeitslehre	6	6
2.4 Maschinenelemente I	5	4
2.5 Konstruktion I	6	5
2.6 Grundlagen der Elektrotechnik	5	4
2.7 Thermodynamik und Wärmetransport	8	7
2.8 Technische Strömungsmechanik	5	4
2.9 Regelungs- und Steuerungstechnik	7	5
<b>3. Allgemeine Ingenieurwendungen</b>	22	20
3.1 Konstruktion II	5	4
3.2 Maschinenelemente II	5	4
3.5 Messtechnik	5	4
3.6 Elektrische Antriebe, Automatisierung und Robotik	7	6
<b>4. Kunststofftechnik</b>	61	40
4.1 Polymerchemie und Grundlagen der Kunststofftechnik	10	8
4.3 Polymere Verbundwerkstoffe	5	4
4.4 Mechanik der Polymerwerkstoffe	6	4
4.5 Kunststofftechnik, -verarbeitung und -recycling	15	10
4.7 Werkzeugbau und Qualitätssicherung	9	8
4.8 Wahlpflichtmodul I	4	4
4.9 Projekt	8	4
4.10 Wahlpflichtmodul II	4	4
<b>5. Modulübergreifende Lehrinhalte</b>	4	4
5.2 Betriebswirtschafts- und Industriebetriebslehre	4	4
<b>6. Praxis</b>	42	6
6.1 Präsentationstechniken	2	2
6.2 Praxisphase 2 (Praxissemester) mit Praxisseminar	26	2

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunststofftechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 23. Juli 2009 (Amtsblatt der Hochschule Amberg-Weiden 2/2009 S. 12) zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit einem Gesamtvolumen von 210 Leistungspunkten nach ECTS. Es beinhaltet eine Praxisphase (praktisches Studiensemester und Praxisseminar), die insgesamt mit 26 Leistungspunkten bewertet wird.
2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die folgende inhaltliche Struktur trägt dem Charakter eines stärker anwendungsorientierten Kunststofftechnikstudiums Rechnung (Prozente auf Basis der vergebenen ECTS-Punkte):

Mathematische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen	ca. 12 %
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	ca. 26 %
Ingenieur Anwendungen	ca. 10 %
Kunststofftechnik	ca. 30 %
Modulübergreifende Grundlagen und Schlüsselkompetenzen	ca. 2 %
Praxis	ca. 20 %

Die Zuordnung der Module zu diesen Kategorien ist in Anlage 1 beschrieben.

3. Im § 5 Absatz 3 werden die Klammerzusätze „zweite Praxisphase und 110 Arbeitstage“ gestrichen und im Absatz 5 das Wort „Semester“ durch das Wort „Studiensemester“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel über die Homepage der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden. Die Bekanntmachung muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 2 abschließend festgelegt wurden,
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
4. den Katalog für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit Ihrer Semesterwochenstundenzahl und ihrer Aufteilung auf die Wahlpflicht-modulgruppen.

Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über

1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
2. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
3. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie dessen Form und Organisation“
5. Im § 7 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG“ durch den Klammerzusatz „Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen“ und in Absatz 2 Nr. 1 die Worte „die erste Praxisphase (Grundpraktikum)“ durch die Worte „das Vorpraktikum“ ersetzt.
6. Im § 10 Absatz 1 wird die Zitierung „§ 6“ durch „§ 5 Absatz 4“ ersetzt und im Absatz 2 wird das Wort „Absatz 1“ durch die Zitierung „§ 5 Absatz 3“ ersetzt. Es wird folgender Absatz 3 hinzugefügt: „Die Bachelorarbeit soll den zeitlichen Umfang von drei Monaten nicht überschreiten; in begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist auf maximal fünf Monate verlängert werden“.
7. Im § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Note der Bachelorarbeit (Modul 6.4) wird doppelt gewichtet“.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 06.07.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 13.07.2011.

Amberg, 25. Juli 2011

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 25.07.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.07.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 25.07.2011.

Gruppe 3		Umweltgerechte Energietechnik							
3.1	Elektrische Energietechnik			4	5	SU	schrP, 90-120		
3.2	Energiewandlung in Kraft- und Arbeitsmaschinen			6	8	SU, Pr	schrP, 90-120		70%
								LN(Pr)	30%
3.3	Verbrennungsmotortechnik für nachwachsende Rohstoffe (mit Praktikum)			4	5	SU, Pr	schrP, 90-120		70%
								LN(Pr)	30%
3.4	Rationelle Energienutzung (mit Praktikum)			4	5	SU, Pr	schrP, 60-90		70%
								LN(Pr)	30%
3.5	Dezentrale Energiesysteme (mit Praktikum)			4	5	SU, Pr	schrP, 60-90		70%
								LN(Pr)	30,00%
3.6	Energiewandlungssysteme	Brennstoffzellentechnik				SU	schrTP, 60-120		33,33%
		Integrierte Energiekonzepte				SU	schrTP, 60-120		33,33%
		Thermische Verfahren der Abfallbehandlung			6	6	SU, Pr	schrTP, 60-120	
								LN(Pr)	10,00%
3.7	Grundlagen der Energietechnik und Energiewirtschaft			4	5	SU	schrP, 90-120		

Gruppe 5		Interdisziplinäre Kompetenz							
5.1	Wirtschaft und Management	Betriebswirtschaftslehre Energieberatung und Energiemanagement				SU		KI u/o StA u/o mdlLN	50%
					4	5	SU		KI u/o StA u/o mdlLN
5.2	Ethik und Recht	Umweltrecht Ingenieurs- und Unternehmensethik				SU		KI u/o StA u/o mdlLN	50%
					4	5	SU		KI u/o StA u/o mdlLN
<b>Summen:</b>			<b>140</b>	<b>210</b>					

Zweite Satzung  
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Kunststofftechnik an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 25. Juli 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

5. In der Anlage 1 Modul Nr. 4.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „2“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
6. In der Anlage 1 Modul Nr. 5.1 wird in Spalte 2 das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ durch das Wort „Betriebsorganisation“ ersetzt und unter Teilmodul die Worte „ Betriebswirtschaftslehre und Umweltmanagement“ eingefügt. In Spalte 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ und in Spalte 3 die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt. Die Modul Nr. „5.2“ wird durch die Modul Nr. „5.3“ ersetzt.
7. In der Anlage 1 Modul Nr. 6.2 wird in Spalte 3 die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
8. In der Anlage 1 Modul Nr. 6.3 werden in Spalte 8 die Worte „doppelte Notengewichtung“ eingefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Wintersemester 2011/2012 oder später aufnehmen. § 1 Nr. 1 gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2011 ihre Bachelorarbeit beenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 06.07.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 13.07.2011.

Amberg, 25. Juli 2011

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 25.07.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.07.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 25.07.2011.

### Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 25. Juli 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23 Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 22. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 4 S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 „Die Note der Bachelorarbeit (Modul 6.3) wird doppelt gewichtet“ eingefügt.
2. Im § 7 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG“ durch den Klammerzusatz „Grundlagen und Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen“ und im Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „3,9“ durch die Zahl „3,7“ ersetzt.
3. Im § 8 werden die Worte „im Grundstudium“ gestrichen.
4. In der Anlage 1 Modul Nr. 1.4 wird in der Spalte 7 die Abkürzung „LN (Pr)“ gestrichen, in der Spalte 8 die Abkürzung „LN (Pr)“ eingefügt und in Spalte 9 die Notengewichtung für die schrP „75%“ und für den „LN (Pr) „25%“ eingefügt.
5. In der Anlage 1 Modul Nr. 4.1 wird in der Spalte 4 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
6. In der Anlage 1 Modul Nr. 4.3 wird in der Spalte 4 die Zahl „2“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
7. In der Anlage 1 Modul Nr. 6.2 wird in der Spalte 4 die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
8. Anlage 1 Gruppe 3 und Gruppe 5 erhalten folgende Fassung (siehe Anhang).

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2011/2012 oder später ihr Studium aufnehmen. § 1 Nr. 1 gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2011 ihre Bachelorarbeit beenden.

## § 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 4 S. 33) zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „In allen Studiengängen der Abteilung Weiden ist die Anmeldung zur Prüfung verbindlich“.
2. § 7 Absatz 4 Satz 6 wird gestrichen.
3. In der Inhaltsübersicht werden im § 10 die Worte „Gewährung von Nachfristen“ durch die Worte „Schutzbestimmungen und Gewährung von Nachfristen“ ersetzt.
4. § 10 erhält folgende Fassung:

## § 10

Schutzbestimmungen und  
Gewährung von Nachfristen

- (1) Die im Art. 61 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes genannten Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu beachten. In diesen Fällen ist insbesondere ein Antrag auf die Gewährung einer Nachfrist zu stellen bzw. unverzüglich der Rücktritt von der Prüfung nach der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) zu erklären.
- (2) Der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist ist unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende der in § 8 RaPO genannten Fristen beim Prüfungsamt zu stellen.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 06.07.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 13.07.2011.

Amberg, 25. Juli 2011  
Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 25.07.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.07.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 25.07.2011.

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik an der  
Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 25. Juli 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23 Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 17. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 3 S. 17) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 „Die Note der Bachelorarbeit (Modul 6.3) wird doppelt gewichtet“ eingefügt.
2. Im § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „ Bis zum Ende des 2. Fachsemesters müssen die Grundlagen und Orientierungsprüfungen der Module Nr. 1.1 und 1.3 gemäß Anlage 1 erstmals abgelegt werden“.
3. In der Anlage 1 Modul Nr. 1.4 wird in der Spalte 7 die Abkürzung „LN (Praktikum)“ gestrichen, in der Spalte 8 die Abkürzung „StA“ eingefügt und in Spalte 8 die Notengewichtung für die schrP „75%“ und für die StA „25%“ eingefügt.
4. In der Anlage 1 Modul Nr. 4.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 06.07.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 13.07.2011.

Amberg, 25. Juli 2011  
Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 25.07.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.07.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 25.07.2011.

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der  
Hochschule Amberg-Weiden**

vom 25. Juli 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 3 S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Bayerisches Hochschulgesetz“ durch den Klammerzusatz „gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Rahmeprüfungsordnung für die Fachhochschulen“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 2 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 „Die Note der Bachelorarbeit wird doppelt gewichtet“ eingefügt.
3. In der Anlage 1 lfd Nr. 32 werden in Spalte 9 die Worte „doppelte Notengewichtung“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. § 1 Nr. 2 gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2011 ihre Bachelorarbeit beenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 06.07.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 13.07.2011.

Amberg, 25. Juli 2011  
Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 25.07.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.07.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 25.07.2011.

**Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Fachhochschule Amberg-Weiden**

vom 25. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## DER HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

27. September 2011

AMTSBLATT

Nummer 3 Seite 20

### INHALTSVERZEICHNIS

Seite 20	Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 21	Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 21	Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden
Seite 22	Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden
Seite 23	Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden
Seite 24	Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunststofftechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden
Seite 28	Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden
Seite 32	Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprachen, Management und Technologie an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 33	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Patentingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden

Fünfte Satzung  
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der  
Hochschule Amberg-Weiden

vom 25. Juli 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

#### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 3 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Bayerisches Hochschulgesetz“ durch die Worte „gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 2 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 „Die Note der Bachelorarbeit wird doppelt gewichtet“ eingefügt.
3. In der Anlage 1 ffd Nr. 27 werden in Spalte 9 die Worte „doppelte Notengewichtung“ eingefügt.

#### § 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. § 1 Nr. 2 gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2011 ihre Bachelorarbeit beenden.